

BStGer RR.2020.285 vom 11. Juni 2021

Bundesstrafgericht, 2021-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.285

FR: TPF RR.2020.285 du 11 juin 2021

IT: TPF RR.2020.285 del 11 giugno 2021

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Ägypten. Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Rechtshilfeverkehr zwischen der Schweiz und Ägypten ist in erster Linie der zwischen den beiden Staaten abgeschlossene Vertrag vom 7. Oktober 2000 (SR 0.351.932.1; RV-EGY), in Kraft getreten am 23. September 2002, massgebend.

E. 1.2

Soweit der Staatsvertrag bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 1.3

Im vorliegenden Fall ist ferner auf das UNESCO-Kulturgütertransfer-Abkommen vom 14. November 1970 (auch UNESCO-Konvention 1970 genannt) hinzuweisen (SR 0.444.1, in Kraft getreten für die Schweiz am 3. Januar 2004, für Ägypten am 5. Juli 1973) sowie auf das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003 (Kulturgütertransfergesetz, KGTG [SR 444.1], in Kraft seit 1. Juni 2005; insbes. Art. 22-29 KGTG). Weiter ist die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die rechtswidrige Einfuhr und Durchfuhr sowie die Rückfuhr von Altertümern in deren Herkunftsland, abgeschlossen am 14. April 2010 (nachfolgend «Vereinbarung-EGY»; SR 044.132.11), in Kraft getreten durch Notenaustausch am 20. Februar 2011, zu nennen.

E. 1.4

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG).

E. 2.2.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Im Falle von Hausdurchsuchungen gilt der jeweilige Eigentümer oder Mieter als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG (Art. 9a lit. b IRSV). Die Eigentümer- und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (BGE 137 IV 134 E. 6.2). Werden anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte (Wert-)Gegenstände beschlagnahmt und in der Folge deren rechtshilfweise Herausgabe angeordnet, ist zur Beschwerde gegen die angeordnete Übermittlung dieser Gegenstände diejenige Person legitimiert, welche sich der Hausdurchsuchung und damit der Zwangsmassnahme unterziehen musste. Massgeblich ist die tatsächliche Verfügungsgewalt im Zeitpunkt einer Beschlagnahme. Geht der Beschlagnahme keine Hausdurchsuchung voraus, trifft auch eine solche Beschlagnahme den Inhaber des zu beschlagnahmenden Objekts. Inhaber ist jene Person, welche den Gewahrsam oder die tatsächliche Herrschaft über einen Gegenstand innehat. Er hat sich unmittelbar der angeordneten Zwangsmassnahme zu unterwerfen. Schliesslich trifft auch ihn eine allfällige Herausgabepflicht. Entsprechend hat bei Beschlagnahmungen grundsätzlich der Inhaber des beschlagnahmten Objekts – in Analogie zur Rechtslage bei Hausdurchsuchungen – als persönlich und direkt betroffen zu gelten (vgl. zum Ganzen TPF 2014 113 E. 3.2.2 S. 117 f. m.w.H.). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts bejaht die Beschwerdelegitimation des Eigentümers oder Mieters auch dort, wo die rechtshilfweise Herausgabe Unterlagen betrifft, die zuvor anlässlich einer Hausdurchsuchung im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens beschlagnahmt worden waren (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.284 vom 9. März 2016 E. 1.3.1 f.; RR.2015.216 vom 5. November 2015 E. 3.2; RR.2013.228 vom 25. Februar 2014 E. 2.2.2; RR.2009.242 vom 17. Juni 2010 E. 2.2; RR.2007.112 vom 19. Dezember 2007 E. 2.5).

E. 2.2.2

Im Zusammenhang mit der rechtshilfweisen Herausgabe von Gegenständen zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten sind auch die in Art. 74a Abs. 4 IRSG genannten Personen zur Beschwerde legitimiert (Urteil des Bundesgerichts 1C_166/2009 vom 3. Juli 2009 E. 2.3.4; BOMIO/GLASSEY, La qualité pour recourir dans le domaine de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale, Jusletter vom 13. Dezember 2010, N. 49 ff.; vgl. u.a. Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2018.348 vom 15. Oktober 2019 E. 2.2; RR.2017.306 vom 8. März 2018 E. 2.2; RR.2015.3 vom 30. April 2015 E. 2.1). Es handelt sich dabei nicht um eine allgemeine Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG. Vielmehr steht ihnen die Beschwerde gegen die Herausgabe offen, soweit

sich ihr Rechtsmittel auf die Geltendmachung ihrer Rechte nach Art. 74a IRSG bezieht. Zur Geltendmachung anderer Rechtshilfshindernisse ist unverändert lediglich diejenige Person berechtigt, welche sich namentlich einer Hausdurchsuchung und damit einer Zwangsmassnahme unterziehen musste (s. hierzu TPF 2014 113 E. 3.2.2 S. 119 f.). Art. 74a Abs. 4 IRSG regelt den Schutz der Berechtigten (Geschädigte und gutgläubige Erwerber) und die Ausnahmen für die Herausgabe (BBl 1995 III 1, 26). Darauf kann sich nur berufen und die Herausgabe an den ersuchenden Staat zur Einziehung oder Rückerstattung bis zur Klärung der Rechtslage aufschieben, wer die in Art. 74a Abs. 4 IRSG festgelegten Kriterien erfüllt. Dabei muss es sich beim Dritten um eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person handeln, deren Ansprüche durch den ersuchenden Staat nicht sichergestellt sind, welche glaubhaft macht, sie habe an diesen Gegenständen oder Vermögenswerten in der Schweiz oder, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, im Ausland gutgläubig Rechte erworben (Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG). Ein von einer schweizerischen Behörde erlassenes Urteil kann in der Folge einer Herausgabe entgegenstehen und der streitige Gegenstand darf dem berechtigten Dritten herausgegeben werden (Art. 74a Abs. 5 lit. c IRSG). Andere Dritte, welche die Voraussetzungen von Art. 74a Abs. 4 IRSG nicht erfüllen, müssen ihre allfälligen Ansprüche gegenüber den Gerichten des ersuchenden Staates geltend machen (siehe zum Ganzen TPF 2014 113 E. 3.2.2 S. 119 m.w.H.).

E. 2.2.3

Im Zeitpunkt der rechtshilfweise Beschlagnahme waren die verfahrensgegenständlichen Gegenstände bereits im schweizerischen Strafverfahren in einem Lager sichergestellt worden und befanden sich demzufolge nicht mehr am Domizil des Beschwerdeführers. Nach der Rechtsprechung gilt der Beschwerdeführer indes auch in dieser Konstellation durch die rechtshilfweise Herausgabe dieser Gegenstände als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG, weshalb seine Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

- 19 -

Ob der Beschwerdeführer auch als Dritter im Sinne von Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG zur (entsprechend inhaltlich limitierten, s.o.) Beschwerde legitimiert wäre, braucht nicht untersucht zu werden.

E. 2.3

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 3.2

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte

beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt in einem ersten Punkt vor, das Rechtshilfeersuchen erfülle die Anforderungen von Art. 22 Abs.1 RV-EGY nicht.

Insbesondere sei nicht ersichtlich, ob die ägyptischen Behörden überhaupt ein Strafverfahren durchführen, was der Gegenstand dieses Verfahren ist, wer darin beschuldigt wird, welche Rolle dem Beschwerdeführer in diesem Verfahren zukommen soll und wann genau welche Straftat begangen worden sein soll (act. 1 S. 5-7).

E. 4.2

Gemäss Art. 22 Ziff. 1 RV-EGY haben Rechtshilfeersuchen nebst anderem folgende Angaben zu enthalten: die Behörde, von der es ausgeht, und gegebenenfalls die im ersuchenden Staat für das Strafverfahren zuständige Behörde (lit. a); den Gegenstand und den Grund des Ersuchens (lit. b); soweit möglich, den vollständigen Namen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, den Namen der Eltern und die Adressen derjenigen Personen, gegen die sich das Strafverfahren im Zeitpunkt des Ersuchens richtet (lit. c);

- 20 -

den Hauptgrund, warum die Beweismittel oder Auskünfte verlangt werden, sowie eine Darstellung des Sachverhalts (Zeitpunkt, Ort und Umstände der Tatbegehung), der im ersuchenden Staat Anlass zum Verfahren gibt.

Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG sowie Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass der Rechtshilfevertrag zwischen der Schweiz und Ägypten alle wesentlichen Grundsätze übernimmt, die im Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) verankert sind (BBl 2001 4901 4913), weshalb vorliegend auch die dazu ergangene Rechtsprechung zu berücksichtigen ist.

E. 4.3

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Danach kann von den Behörden des ersuchenden Staates nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand der Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Mithilfe, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Unterlagen, die im Besitze des ersuchten Staates sind, klären kann. Die ersuchte Behörde hat sich beim Entscheid über ein Rechtshilfeersuchen nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196; TPF 2007 150 E. 3.2.4; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl. 2019, N. 293, 302).

E. 4.4

Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers geht aus dem Rechtshilfeersuchen eindeutig hervor, dass eine Strafuntersuchung («information judiciaire», «dossier 6085/2016 Albadrashin») eröffnet wurde und dass deren Gegenstand die illegale Ausgrabung der beiden geschützten Kulturgüter und der illegale Schmuggel in die Schweiz bildet (s. supra lit. J). Die ägyptische Generalstaatsanwaltschaft qualifizierte diesen Sachverhalt (frei übersetzt) als Entwendung von staatlichem Eigentum, Durchführung illegaler archäologischer Ausgrabungen sowie Unterschlagung von antiken Gütern durch Schmuggel ins Ausland. Dass die ägyptische Generalstaatsanwaltschaft noch keinen Täter genannt hat, stellt keinen Mangel dar, so sind diese nur soweit möglich zu nennen. Gerade weil sie den Vorwurf untersucht, ersuchte

- 21 -

sie die schweizerischen Behörden neben der Rückführung der beiden Objekte unter anderem auch um Mitteilung aller verfügbaren Informationen über den Transfer dieser Kunstwerke in die Schweiz, Angaben zum Verkäufer, Täterschaft und den weiteren in der Straftat involvierten Personen. Was den mutmasslichen Zeitpunkt der illegalen Ausgrabung angeht, gehen die ägyptischen Behörden implizit davon aus, dass diese nach Inkrafttreten des Antiquitätengesetzes von 1983 erfolgt ist. In diesem Zusammenhang ist zudem die von den ägyptischen Behörden eingereichte Liste der seit 1993 eröffneten Strafverfahren wegen illegalen Raubgrabungen zu nennen. Im Umstand, dass darüber hinaus kein genaues Datum genannt wird, ist vorliegend ebenfalls keinen Mangel zu erblicken.

E. 4.5

Die Beschwerde erweist sich demnach im ersten Punkt als unbegründet.

E. 5.1

In einem zweiten Punkt bestreitet der Beschwerdeführer den konkreten Sachverhaltsvorwurf im Rechtshilfeersuchen (act. 1 S. 8 ff.).

Es würden keine Belege dafür vorliegen, dass die Gegenstände rechtswidrig ausgegraben und exportiert worden seien (act. 1 S. 10). Der Beschwerdeführer zieht zunächst die im Rechtshilfeersuchen wiedergegebenen Aussagen des Oberst-Leutnants in Zweifel, da dessen Schlussfolgerungen nicht nachvollziehbar dargelegt worden seien (act. 1 S. 8 f.). Dasselbe gelte für den Bericht des vom Generalsekretär des Obersten Rats für Altertümer einberufenen Dreiergremiums (act. 1 S. 9 f.). Inwiefern die Fotos eines Fedpol-Mitarbeiters einen Rückschluss auf den möglichen Ausgrabungsort zulassen sollen, bleibe gänzlich nebulös (act. 1 S. 10).

Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, die betreffenden Auskünfte der ägyptischen Behörden seien notorisch unzuverlässig. Er habe der Bundesanwaltschaft bereits Belege dafür eingereicht, dass die ägyptischen Behörden in einem anderen Verfahren Gegenstände als Kulturgüter ausgegeben hätten, was die schweizerischen Behörden übernommen hätten. Tatsächlich hätte es sich um «moderne Nachahmungen billigster Machart» bzw. «ganz billigen Touristenramsch» gehandelt (act. 1 S. 10).

E. 5.2

Wie vorstehend bereits erläutert, hat sich die ersuchte Behörde beim Entscheid über ein Rechtshilfeersuchen nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese

- 22 -

nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird. Mit seinen Einwendungen legt der Beschwerdeführer keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche dar, welche den Sachverhaltsvorwurf im Rechtshilfeersuchen sofort entkräftet würden. Er verkennt mit seiner Kritik an den ägyptischen Gutachtererklärungen sodann, dass das Rechtshilfegericht grundsätzlich keine Beweiswürdigung vorzunehmen hat. Der Beschwerdeführer scheint mit seinen letzten Ausführungen zwar die Authentizität der herauszugebenden Gegenstände als altägyptische Kulturgüter zu verneinen. Mit seinen Vorbringen zeigt er indes nicht nur keine offensichtlichen Mängel auf, welche den Sachverhaltsvorwurf sofort entkräften würden, sondern zeigt vielmehr Widersprüche in seinem Verhalten auf, welche seine Argumentation in Frage stellen:

Soweit der Beschwerdeführer sich tatsächlich auf den Standpunkt stellen sollte, bei den herauszugebenden Gegenständen handle es sich um ganz billigen Touristenramsch, lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb er hierfür (evt. samt einem dritten Objekt) gemäss eigenen Angaben eine Kaution von Fr. 150'000.-- bezahlt und einen Kaufvertrag über Fr. 500'000.-- abgeschlossen haben soll. Dies gilt um so mehr, als der Beschwerdeführer die Verkäuferin der Gegenstände als Koryphäe in diesem Bereich bezeichnet. Ebenso kann nicht nachvollzogen werden, weshalb er sich mit Blick auf den angeblich ganz billigen Touristenramsch von seiner Mutter im Mai 2013 per E-Mail bestätigen liess, dass sie ihm die antiken ägyptischen Kunstobjekte geschenkt habe, welche sie zusammen mit ihrem verstorbenen Ehemann in den 70er Jahren in Paris erworben hätte. Soweit sich der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen auf den Standpunkt stellen sollte, die originalen Gegenstände seien vor deren Sicherstellung am 9. August 2016 (s. supra lit. B bzw. G) mit «modernen Nachahmungen billigster Machart» zur Täuschung der Behörden und Vereitelung der Einziehung ersetzt worden, könnte er selbst damit einer Herausgabe zur Einziehung nichts entgegensetzen (s. Art. 74a Abs. 2 lit. a IRSG).

E. 5.3

Die Beschwerde erweist sich auch unter diesem Gesichtspunkt als unbegründet.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt das Fehlen der doppelten Strafbarkeit.

Er führt aus, dass er urkundlich belegt habe, dass sich die Gegenstände bereits vor Inkrafttreten des KGTG 2005 in der Schweiz befunden hätten. Die Gegenstände würden deshalb gar nicht in Verletzung des KGTG in die

- 23 -

Schweiz eingeführt worden sein können. Art. 33 KGTG schliesse eine rückwirkende Anwendung ausdrücklich aus. Dem Rechtshilfeersuchen dürfe daher auch aus diesem Grund nicht entsprochen werden (act. 1 S. 12 f.).

E. 6.2

Gemäss Art. 5 RV-EGY kann ein Rechtshilfeersuchen, dessen Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert, abgelehnt werden, wenn die im Ersuchen beschriebenen Handlungen nicht die objektiven Tatbestandsmerkmale einer nach dem Recht des ersuchten Staates strafbaren Handlung aufweisen, sofern sie in diesem Staat verübt worden wären. Art. 5 RV-EGY lehnt sich an die Erklärung der Schweiz zu Art. 5 Abs. 1 lit. a EUeR (Recht der Vertragsstaaten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung der doppelten Strafbarkeit zu unterwerfen) an und übernimmt die in Art. 64 Abs. 1 IRSG verankerte Regelung (BBl 2001 4901 4907 f.). Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die akzessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen, in dessen Ergänzungen und seinen Beilagen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.221/1999 vom 13. Januar 2000 E. 2.d/aa). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (BGE 132 II 81 E. 2.1; 129 II 462 E. 4.6; 124 II 184 E. 4b/cc; TPF 2011 194 E. 2.1). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6). Die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit verlangt nicht, dass sich der Tatverdacht gegen den von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen richtet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007 E. 3 m.w.H.; 1A.218/2002 vom 9. Januar 2003 E. 3.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.172 vom 28. Januar 2020 E. 3.2 m.w.H.).

Vorbehältlich Fälle offensichtlichen Missbrauchs ist die Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchenden Staates in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 IRSG

- 24 -

grundsätzlich nicht zu prüfen. Dies gilt auch in Anwendung von Art. 5 RV-EGY (zu EUeR vgl. BGE 116 Ib 89 E. 3c/aa mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1A.3/2006 vom 6. Februar 2006 E. 6.1; 1A.283/2005 vom 1. Februar 2006 E. 3.3; 1A.80/2006 vom 30. Juni 2006 E. 2.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.298 vom 6. Mai 2015 E. 4.3.1).

E. 6.3.1

Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a KGTG wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bestraft, wer gestohlene oder gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommene Kulturgüter einführt, verkauft, vertritt, vermittelt, erwirbt oder ausführt. Davon erfasst sind insbesondere auch illegal ausgegrabene archäologische oder paläontologische Objekte, die ex lege zu Staatseigentum werden (RASCHÈR/ZOLLINGER, in: Kultur, Kunst Recht, 2. Aufl. 2020, § 7 Strafrecht, S. 542 N. 594). Derselben Strafanspruch unterliegt auch, wer sich Grabungsfunde im Sinne von Art. 724 ZGB aneignet (Art. 24 Abs. 1 lit. b KGTG). Gemäss Art. 724 Abs. 1 ZGB sind

herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden können solche Sachen nicht veräussert werden. Sie können weder ersessen noch gutgläubig erworben werden; der Herausgabeanspruch verjährt nicht (Art. 724 Abs. 1 bis ZGB).

Wer sodann Kulturgüter rechtswidrig ausführt, wird gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. c KGTG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bestraft. Als rechtswidrige Ausfuhr gilt dabei eine Ausfuhr, welche eine Vereinbarung im Sinne von Art. 7 oder eine Massnahme im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a KGTG verletzt (Art. 2 Abs. 5 KGTG). Mit Ägypten wurde eine solche Vereinbarung abgeschlossen (s. supra E. 1.3). Diese ist anwendbar betreffend Altertümer, die einer der im Anhang verzeichneten Kategorien angehören und nach Inkrafttreten der Vereinbarung am 20. Februar 2011 rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind (Art. 2, Art. 4 Abs. 4, Art. 15 Vereinbarung-EGY).

Wer vorsätzlich im Bundesverzeichnis erfasste Kulturgüter ohne Bewilligung ausführt, wird gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d KGTG ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bestraft.

E. 6.3.2

Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention

- 25 -

1970 angehört (Art. 2 Abs. 1 KGTG). Dabei fallen Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen unter die Kategorie von Art. 1 lit. c der UNESCO-Konvention. Als Teil des kulturellen Erbes jedes Staates gilt die Gesamtheit der Kulturgüter, die einer der Kategorien nach Art. 4 der UNESCO-Konvention angehören. Darunter fällt a) Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft von Angehörigen des betreffenden Staates entstanden ist, und für den betreffenden Staat bedeutsames Kulturgut, das in seinem Hoheitsgebiet von dort ansässigen Ausländern oder Staatenlosen geschaffen wurde; b) im Staatsgebiet gefundenes Kulturgut; c) durch archäologische, ethnologische oder naturwissenschaftliche Aufträge mit Billigung der zuständigen Behörden des Ursprungslandes erworbenes Kulturgut; d) Kulturgut, das auf Grund freier Vereinbarung ausgetauscht worden ist; e) Kulturgut, das unentgeltlich empfangen wurde oder rechtmässig mit Billigung der zuständigen Behörden des Ursprungslandes käuflich erworben wurde.

E. 6.3.3

Soweit Beschwerdeführer die rückwirkende Anwendung des KGTG rügt, verkennt er, dass nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts für den Bereich der internationalen Rechtshilfe, mangels anders lautender Übergangsbestimmungen, das im Zeitpunkt des Entscheids jeweils geltende Recht Anwendung findet. Die verwaltungsrechtliche Natur des Rechtshilfeverfahrens schliesst die Anwendung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung aus (BGE 112 Ib 576 E. 2 S. 583 ff.; 120 Ib 112 E. 4 S. 119). Da die im Zeitpunkt dieses Entscheids geltenden innerstaatlichen Normen und Staatsverträge auf strafbare Handlungen Anwendung finden, die vor Inkrafttreten der

betreffenden Bestimmungen begangen wurden, hat vorliegend das KGTG rückwirkend Geltung.

E. 6.4

Bei den verfahrensgegenständlichen Kunstobjekten, von deren Authentizität im Rahmen der Prüfung der doppelten Strafbarkeit hier gestützt auf die Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen auszugehen ist, handelt es sich fraglos um Kulturgüter im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 KGTG. Das ergibt sich auch daraus, dass sie einer im Anhang der Vereinbarung-EGY aufgeführten Kategorie ägyptischer Altertümer angehören. Sie fallen auch unter die Rote Liste der gefährdeten Kulturgüter Ägyptens des Internationalen Museumsrats (ICOM). Gemäss dem Rechtshilfeersuchen stehen diese Kulturgüter im Eigentum des Staates. Durch deren illegale Ausgrabung und anschliessende Aneignung haben sie als gestohlen bzw. als gegen den Willen des Eigentümers abhanden gekommen zu gelten. Die im Ersuchen geschilderte Ausfuhr der gestohlenen bzw. gegen den Willen des Eigentümers ab-

- 26 -

handen gekommenen Kulturgüter würde demnach in der Schweiz den Tatbestand von Art. 24 Abs. 1 lit. a KGTG erfüllen. Ob auch der Tatbestand des Diebstahls im Sinne von Art. 139 StGB erfüllt ist, braucht hier nicht weiter bestimmt zu werden (vgl. zur Qualifikation einer illegalen Ausgrabung als Diebstahl im Sinne von Art. 139 StGB Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.241 vom 12. November 2019 E. 3.2.3.5).

Die im Ersuchen genannten Kulturgüter könnten sodann prima facie auch als Altertümer von wissenschaftlichem Wert im Sinne von Art. 724 Abs. 1 ZGB qualifiziert werden und entsprechend im Eigentum des Kantons stehen, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Die Aneignung solcher Kulturgüter nach deren Ausgrabung würde in der Schweiz auch den Tatbestand von Art. 24 Abs. 1 lit. b KGTG erfüllen (vgl. auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.93 vom 27. Juni 2018 E. 4.3.4).

Bei dieser Sachlage braucht hier nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch die Tatbestände, welche die Ausfuhr der Kulturgüter betreffen, erfüllt sein könnten (vgl. supra E. 6.2).

E. 6.5

Die Rechtshilfevoraussetzung der doppelten Strafbarkeit ist nach dem Gesagten erfüllt und auch diese Rüge des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, wegen absoluter Verjährung der angeblichen Tat zum Zeitpunkt des Rechtshilfeersuchens dürfe dieses nach Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG keine Grundlage für eine zwangsweise Rechtshilfe bilden.

Die angeblich illegale Ausgrabung in Ägypten bzw. die angeblich illegale Einfuhr in die Schweiz müsse vor 2005 erfolgt sein. Durch die öffentliche Urkunde vom 26. Mai 2005 sei bestätigt, dass die Gegenstände spätestens am 26. Mai 2005 bereits in der Schweiz sich befunden hätten. Verstösse gegen das KGTG verjähren innert 7 Jahren. Die angeblich illegale Ausgrabung oder Ausfuhr der Gegenstände sei damit bereits im Zeitpunkt des Rechtshilfeersuchens vom 5. April 2017 nach Schweizer Recht jedenfalls verjährt (act. 1 S. 13 f.).

E. 7.2

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG wird einem Ersuchen nicht entsprochen, wenn seine Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter

- 27 -

Verjährung ausgeschlossen wäre. Massgeblich ist damit, wie es sich hinsichtlich der Verjährung verhielte, wenn die Tat in der Schweiz verübt worden wäre. Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG will nach seinem Sinn und Zweck in einem schweizerischen Rechtshilfeverfahren Zwangsmassnahmen ausschliessen, wenn sie – wäre die Tat in der Schweiz verübt worden – auch in einem hierigen Strafverfahren wegen Verjährung nicht mehr möglich wären (vgl. BGE 137 IV 25 E. 4.4.3.1 S. 30; 116 Ib 452 E. 4 S. 458 f.; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 671).

E. 7.3

Im Rechtshilfeverkehr zwischen Vertragsstaaten des EUeR ist demgegenüber die Verjährung infolge Fehlens einer ausdrücklichen Regelung im EUeR – was gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung als qualifiziertes Schweigen interpretiert wird – materiell nicht zu prüfen (BGE 136 IV 4 E. 6.3; 117 Ib 53 E. 3 S. 64; Urteil des Bundesgerichts 1C_511/2012 vom 17. Oktober 2012 E. 2.3; statt vieler: Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.305 vom 4. Februar 2019 E. 4.2 m.w.H).

E. 7.4

Im RV-EGY, welcher, wie bereits festgehalten (s. supra E. 4.2), ohnehin alle wesentlichen Grundsätze des EUeR übernimmt, fehlt ebenfalls eine ausdrückliche Regelung. Entsprechend ist die vorgenannte bundesgerichtliche Rechtsprechung auch im Rechtshilfeverkehr mit Ägypten beizuziehen und die Verjährung ist vorliegend nicht zu prüfen.

E. 7.5

Demzufolge geht auch diese Rüge des Beschwerdeführers fehl.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Voraussetzungen für eine Herausgabe an sich seien unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht gegeben (act. 1 S. 7 ff.):

E. 8.1.1

Der Beschwerdeführer wendet ein, die Herausgabe an ausländische Behörden gemäss Art. 74a Abs. 3 IRSG habe in der Regel erst gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates zu erfolgen. Ein solcher liege nicht vor. Ausserdem sei ihm im ägyptischen Verfahren kein rechtliches Gehör gewährt noch sei er darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass es überhaupt ein solches Verfahren gibt. Abgesehen davon sollten die Schweizer Behörden besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf die Gewährleistung der Wahrung der Rechte widmen. Hinzu komme, dass die ägyptische Staatsanwaltschaft als erwiesen betrachte, dass die Gegenstände illegal in die Schweiz überführt worden seien, was nachweislich nicht der Fall sei (act. 1 S. 7 f.).

- 28 -

E. 8.1.2

Sodann macht er geltend, die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückgabe würden nicht vorliegen. Aus seiner Sicht bestehe keine Klarheit über die angeblich illegale Herkunft der Gegenstände (act. 1 S. 8). Er stellt sich auf den Standpunkt, es könne nicht auf die Aussagen von J. und der Bericht eines vom Generalsekretär des Obersten Rats für Altertümer einberufenen Dreiergremiums vom 28. August 2016 abgestellt werden. J. sei nicht als sachverständige Person ernannt worden. Es würde auch kein Gutachten im Sinne von Art. 187 StPO vorliegen (act. 1 S. 9 f.). Entsprechende Auskünfte der ägyptischen Behörden seien notorisch unzuverlässig. Jedenfalls genügten solche Mutmassungen nicht zum Beleg, dass die Gegenstände rechtswidrig ausgegraben und exportiert worden seien (act. 1 S. 10).

E. 8.1.3

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, dass die vorzeitige Rückgabe von Gegenständen durch den Rechtshilfevertrag ausgeschlossen sei (act. 1 S. 11).

E. 8.2

Gemäss Art. 74a IRSG können Vermögenswerte, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, der zuständigen ausländischen Behörde auf Ersuchen am Ende des Rechtshilfeverfahrens zur Einziehung herausgegeben werden (Abs. 1). Vermögenswerte nach Absatz 1 umfassen unter anderem den Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und einen unrechtmässigen Vorteil (Abs. 2 lit. b). Die Herausgabe kann in jedem Stadium des ausländischen Verfahrens erfolgen, in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Art. 74a Abs. 3 IRSG). Der Einziehungs- oder Rückerstattungsentscheid des ersuchenden Staates klärt, ob die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte tatsächlich in strafrechtlich relevanter Weise erworben wurden und wer als Berechtigter zu gelten hat, und ordnet die Einziehung oder die Rückerstattung an den Berechtigten an. Damit ist der Sachverhalt geklärt und verbindlich über die Möglichkeit der Einziehung bzw. der Rückerstattung nach dem Recht des ersuchenden Staates entschieden. Die Regelungsabsicht des Gesetzgebers in Art. 74a Abs. 3 IRSG zielt darauf ab, eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, dass die Einziehung oder Rückgabe von Vermögenswerten an den Geschädigten aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt, das den in der EMRK und im UNO-Pakt II festgelegten Verfahrensgrundsätzen entspricht und der ausländische Entscheid weder dem schweizerischen *ordre public* noch den international gewährleisteten Menschenrechten widerspricht; ausgeschlossen ist dagegen eine inhaltliche Kontrolle, d.h. eine Kontrolle der Begründetheit des ausländischen Entscheids (BGE 123 II 595 E. 4e), sofern dieser nicht vorweg als offensichtlich unzutreffend erscheint (BGE 131 II 169 E. 6 m.w.H.=Pra 95 [2006] Nr. 35; vgl. TPF 2015 81 E. 4.1.2).

- 29 -

Für die Frage, wann ein Ausnahmefall nach Art. 74a Abs. 3 IRSG angenommen werden kann, kommt es grundsätzlich auf die konkrete Sachlage an; diese muss Besonderheiten aufweisen, die es rechtfertigen, auf das Erfordernis eines vorgängigen rechtskräftigen Urteils zu verzichten. Die Zulassung von Ausnahmen darf nicht dazu führen, dass die Zielsetzung des Erfordernisses eines rechtskräftigen Entscheids unterlaufen wird. Dies trifft jedenfalls dann nicht zu, wenn derart klare Verhältnisse vorliegen, dass hinsichtlich der deliktischen Herkunft überhaupt kein Klärungsbedarf besteht, weshalb es wenig Sinn macht, einen Einziehungs- oder Rückerstattungsentscheid zu fordern (Beispiel: Fall des aus den Uffizien gestohlenen Gemäldes von Piero della Francesca). So erachtete es das

Bundesgericht gestützt auf Art. 74a Abs. 3 IRSG als zulässig, dem um Rechtshilfe ersuchenden Staat Frankreich ein Gemälde vorzeitig herauszugeben, das dem rechtmässigen Eigentümer in Frankreich gestohlen und nachher in der Schweiz verkauft worden war. Da es sich bei diesem Gemälde klarerweise um Deliktsgut im Sinne von Art. 74a Abs. 2 lit. b IRSG handelte, konnte nach Ansicht des Bundesgerichts auf das Erfordernis eines Einziehungs- oder Rückerstattungsentscheids des ersuchenden Staates verzichtet werden (BGE 123 II 134 E. 5c und d S. 140 f.; vgl. auch BGE 123 II 268 E. 4a S. 274). Demgegenüber ist ein Ausnahmefall grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die deliktische Herkunft der Vermögenswerte klärungsbedürftig ist; diese Klärung ist nicht Aufgabe der schweizerischen Rechtshilfebehörden, sondern hat vor der Herausgabe in einem gerichtlichen Verfahren im ersuchenden Staat zu erfolgen (BGE 123 II 268 E. 4b S. 274 ff.). Ist die deliktische Herkunft der Vermögenswerte aber offensichtlich, so ist das Interesse des ersuchten Staates an einer nachträglichen Kontrolle auf die Beachtung elementarer rechtsstaatlicher Garantien bei der Verteilung (Einziehung oder Rückerstattung an die Berechtigten) beschränkt. Dieses Interesse kann im Einzelfall von geringerer Tragweite sein und gegenüber anderen Interessen zurücktreten. Dies kann unter Umständen einen Verzicht auf einen vorgängigen Einziehungs- oder Rückerstattungsentscheid rechtfertigen, soweit auf andere Weise sichergestellt ist, dass die Einziehung bzw. Rückgabe der Vermögenswerte an die Berechtigten in einem der EMRK bzw. dem UNO-Pakt II entsprechenden gerichtlichen Verfahren erfolgt.

E. 8.3.1

Im RV-EGY ist die Rückgabe von Gegenständen und Vermögenswerten in Art. 10 geregelt. Dessen Inhalt lautet wie folgt: „Gegenstände und Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen und vom ersuchten Staat beschlagnahmt worden sind, können dem ersuchenden Staat auch zum Zweck der Einziehung zurückgegeben werden; die von

- 30 -

einem gutgläubigen Dritten geltend gemachten Ansprüche an diesen Gegenständen und Vermögenswerten bleiben vorbehalten“. In der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass im EUeR eine entsprechende Bestimmung fehle. Art. 3 EUeR sehe lediglich eine Herausgabe zu Beweis Zwecken vor. Die Vertragsbestimmung von Art. 10 RV-EGY stütze sich auf den neuen Art. 74a IRSG ab. Im Unterschied zur Regelung im IRSG, wo Art. 74a Abs. 1 IRSG die Rückgabe auch zum Zweck der Rückerstattung an den Berechtigten zulasse, ist die Rückgabe von Deliktsgut nach Art. 10 nur im Hinblick auf eine Einziehung im ausländischen Staats möglich. Zur Erläuterung wird in der Botschaft festgehalten, dass das ägyptische Recht keine weitergehende Regelung erlaube (BBl 2001 4901 4908 f.).

E. 8.3.2

Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers untersagt Art. 10 RV-EGY den schweizerischen Behörden nicht, den ägyptischen Behörden gestützt auf das interne Recht weitergehende Rechtshilfe zu gewähren. Gemäss Art. 8 Abs. 1 IRSG wird einem Ersuchen in der Regel nur entsprochen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht gewährt. Das Bundesamt holt eine Zusage des Gegenrechts ein, wenn dies geboten erscheint. Nach der Rechtsprechung kommt dem Bundesamt bei der Frage, ob eine Gegenrechtserklärung einzuholen sei, ein weiter Ermessensspielraum zu. Eine Gegenrechtserklärung ist in den meisten Fällen von Staaten verlangt worden, mit denen die Schweiz durch keinen

Rechtshilfevertrag verbunden war (BGE 130 II 217 E. 7.1 S. 226 mit Hinweisen). Vorliegend macht es keinen Sinn eine Gegenrechtserklärung einzuholen, da gemäss Botschaft das ägyptische Recht keine weitergehende Regelung erlaubt. Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a IRSG ist das Gegenrecht ausserdem nicht erforderlich, wenn die Ausführung eines Ersuchens im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bekämpfung bestimmter Taten geboten erscheint. Vorliegend geht es um illegale Ausgrabungen und Export von ägyptischem Kulturgut. An der Bekämpfung solcher Taten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Einholung einer Gegenrechtserklärung wäre mit Blick auf Art. 8 Abs. 2 lit. a IRSG daher auch nicht erforderlich gewesen. Da vorliegend bei einer Herausgabe sowohl zwecks Einziehung als auch zwecks Rückerstattung an den Berechtigten der ägyptische Staat die herausgegebenen Kulturgüter empfangen würde, wirkte sich die Einschränkung von Art. 10 RV-EGY in tatsächlicher Hinsicht ohnehin nicht aus. Darüber hinaus sieht Art. 41 des ägyptischen Antiquitätengesetzes von 1983 ohnehin die Einziehung der illegal exportierten Antiquitäten (zugunsten des Conseil suprême des antiquités) vor. Was die vorzeitige Herausgabe anbelangt, macht der Rechtshilfevertrag keine Einschränkungen. Die betreffenden Rügen erweisen sich demnach insgesamt als unbegründet.

E. 8.4

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Herausgabe i.S.v. Art. 74a Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 10 RV-EGY gegeben sind.

- 31 -

Handelt es sich bei den herauszugebenden Gegenständen um Originale, ergibt sich daraus grundsätzlich auch deren Provenienz im weiteren Sinne und entsprechend erscheint Ägypten als Ursprungsland der Kulturgüter als naheliegend. Dies wurde durch C., vom Beschwerdeführer selber als «die» Fachperson für antike Kunst bezeichnet (RH.17.0087 Rubrik 9.101 SV.14.0756 pag. 13.001-0204; s. supra lit. A), auch bestätigt (RH.17.0087 Rubrik 9.101 SV.14.0756 pag. 12.013-0082; s. supra lit. G). Für die vorzeitige Herausgabe an Ägypten muss offensichtlich sein, dass diese Kulturgüter in Ägypten tatsächlich in strafrechtlich relevanter Weise erworben (allenfalls exportiert) wurden und Ägypten als Berechtigter bzw. zur Einziehung berechtigt zu gelten hat. Was den mutmasslichen Zeitpunkt der illegalen Ausgrabung anbelangt, wurde im Rahmen der Sachverhaltsprüfung die Darstellung der ägyptischen Behörden im Rechtshilfeersuchen als ausreichend erachtet, dass die illegale Ausgrabung und der illegale Export nach Inkrafttreten des ägyptischen Antiquitätengesetzes von 1983 erfolgt ist (s. supra E. 4 und 5). Wie in den nachfolgenden Erwägungen im Einzelnen noch zu erläutern sein wird, muss für eine vorzeitige Herausgabe an Ägypten demgegenüber offensichtlich sein, dass die illegale Ausgrabung (und Ausfuhr) nach Inkrafttreten des ägyptischen Antiquitätengesetzes von 1983 erfolgt ist.

E. 8.5

Gestützt auf das vorliegende Rechtshilfeersuchen kann nicht von einer offensichtlichen deliktischen Herkunft der herauszugebenden Kulturgüter ausgegangen werden, sollten diese vor 1983 illegal ausgegraben und exportiert worden sein.

E. 8.5.1

So ist den Rechtshilfeakten nicht zu entnehmen, dass die streitigen Kulturgüter bei einer allfälligen illegalen Ausgrabung vor 1983 eindeutig in das Eigentum des ägyptischen Staates gefallen wären. Soweit sich die deliktische Herkunft auf ein im Zusammenhang mit dem Eigentum Ägyptens stehende Straftat beziehen sollte, liesse sich demnach gestützt auf das vorliegende Rechtshilfeersuchen nicht annehmen, dass die allenfalls vor 1983 illegal ausgegrabenen Altertümer offensichtlich deliktischer Herkunft sind.

E. 8.5.2

Soweit sich die deliktische Herkunft auf den illegalen Export der Altertümer aus Ägypten vor 1983 beziehen sollte, liesse sich dies allein gestützt auf das vorliegende Rechtshilfeersuchen ebenso wenig annehmen.

E. 8.6

Dass in tatsächlicher Hinsicht derart klare Verhältnisse vorliegen, dass die Kulturgüter in Ägypten nach 1983 illegal ausgegraben und aus Ägypten geschmuggelt wurden, weshalb ein eindeutiger Verstoss gegen das ägyptische

- 32 -

Antiquitätengesetz von 1983 vorliegt und diese Kulturgüter daher offensichtlich deliktischer Herkunft sind, lässt sich gestützt auf die vorgelegten Akten ebenfalls nicht annehmen.

E. 8.6.1

In allgemeiner Hinsicht stützen die von den ägyptischen Behörden seit 1993 durchgeführten Strafverfahren wegen Raubgrabungen gerade in derjenigen Gegend, aus der die verfahrensgegenständlichen Gegenstände gemäss Angaben der ägyptischen Behörden stammen, den Vorwurf der deliktischen Herkunft. Für die deliktische Herkunft der Kulturgüter sprechen auch zum einen der Umstand, dass die ersten Papierspuren für das Vorhandensein der Antiquitäten ausserhalb von Ägypten erst aus den Jahren 2001 und 2004 zu stammen scheinen (Rechnungen/Quittungen G. und I.; s. supra lit. G), soweit nicht auf die Schenkungserklärung der Mutter des Beschwerdeführers abgestellt wird, und zum anderen das offensichtlich verdächtige Verhalten des Beschwerdeführers (s. supra lit. A). Der Beschwerdeführer selber scheint an der Verfügungsberechtigung von C. sowie den Vorbesitzern zu zweifeln und damit implizit mit einer deliktischen Herkunft der Kulturgüter zu rechnen (s. zu den einzelnen Aussagen supra lit. A). So sei beispielhaft angeführt, dass der Beschwerdeführer erklärte, eine inhaltlich unwahre Schenkungsurkunde aus «Provenienz-Gründen» erstellt zu haben, da C. Schmuggel mit Antiquitäten vorgeworfen worden sei. Auch die von Beschwerdeführer und von C. geltend gemachten Vereinbarungen betreffend die beiden Kulturgüter erscheinen als verdächtig ungewöhnlich und undurchsichtig, was insgesamt Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Darstellung begründet. Diese werden durch die teilweise widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers bestärkt (s. supra lit. A), welche ihrerseits in Widerspruch mit den Angaben von C. stehen (s. im Einzelnen supra lit. C und G). Ausserdem erscheint es als naheliegend, dass die früher im Antiquitätenhandel mit eigener Galerie tätige, auf Mittelmeerarchäologie spezialisierte, in Ägypten geborene, mitunter Arabisch sprechende C. die in Ägypten geltenden Vorschriften betreffend antike Kulturgüter kannte. Wusste C., dass aufgrund des Antiquitätengesetzes von 1983 keine ägyptischen Antiquitäten aus Ägypten ausgeführt und verkauft werden dürfen, bestand bereits aufgrund dessen für sie beim geltend

gemachten Erwerb der altägyptischen Kulturgegenstände im Jahre 2001 und 2004 ein Verdachtsgrund (vgl. BGE 139 III 305 E. 5.2.5). Da C. gemäss eigenen Angaben die altägyptischen Kulturgüter im Jahre 2001 bzw. 2004 für Fr. 27'000.-- und USD 34'000.-- gekauft und einige Jahre später einen siebenfach höheren Verkaufspreis vereinbart haben soll, ergeben sich daraus nicht nur Zweifel an der Verfügungsberechtigung der Vorbesitzer und damit Zweifel an der legalen Herkunft der beiden Kulturgüter, sondern eine allfällige Erklärung von C., beim Erwerb dieser Kulturgüter gutgläubig

- 33 -

gewesen zu sein, wäre ebenfalls in Zweifel zu ziehen. C. machte im Strafverfahren zwar geltend, vor Eintritt des KGTG sei es nicht nötig gewesen, den genauen Ursprung nachvollziehen zu können. Dies trifft in dieser pauschalen Form nicht zu, ohne an dieser Stelle weiter darauf einzugehen ist (zur Beurteilung des guten Glaubens des Erwerbers, insbesondere von ihm anzustellende Nachforschungen gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 936 ZGB s. BGE 139 III 305 E. 3.2.2; vgl. zur Selbstregulierung in der Kunstbranche vor Inkrafttreten des KGTG den Ethikcode Schweizerischer Antiquare & Kunsthändler [VSAK] aus dem Jahre 2000 oder den «Code of Ethics & Practice» der 1993 gegründeten Internationale Association of Dealers in Ancient Art [IADAA], wonach bspw. «The Members of IADAA undertake not to purchase or sell objects until they have established to the best of their ability that such objects were not stolen from excavations, architectural monuments, public institutions or private property»; s. BERGER-RÖTHLISBERGER, Sorgfalt bei der Übertragung und beim Erwerb von Kulturgütern, 2009, S. 96 ff.).

E. 8.6.2

Auch wenn gestützt auf die angeführten Umstände angenommen würde, dass weder der Beschwerdeführer noch C. im Rechtshilfeverfahren glaubhaft gemacht haben, gutgläubig im Sinne von Art. 74a Abs. 4 lit. c und Art. 74 Abs. 2 IRSG Rechte an den Kulturgütern erworben zu haben, bleibt festzuhalten, dass keine ausreichend gesicherten oder überhaupt keine Informationen vorliegen, was die Exportwege und Vorbesitzer anbelangt. Wie lange schon sich die beiden Kulturgüter ausserhalb von Ägypten befunden haben, bevor sie in die Schweiz importiert wurden, ist unklar. Aufgrund des Rechtshilfeersuchens steht insbesondere nicht fest, dass in der fraglichen Gegend, aus welcher die beiden Altertümer gemäss den ägyptischen Behörden stammen, erst seit 1993 Raubgrabungen stattfinden. Die ägyptischen Behörden führen lediglich die seit 1993 eröffneten Strafverfahren wegen illegaler Ausgrabungen in dieser Gegend auf. Insgesamt kann die deliktische Herkunft der Kulturgüter vorliegend nicht ausgeschlossen werden und insofern besteht eine Wahrscheinlichkeit für deren deliktische Herkunft (zum fraglichen Wahrscheinlichkeitsgrad vgl. RASCHÈR [in: Kultur Kunst Recht, a.a.o., § 1 Grundlagen, S. 414 N. 125], wonach bei archäologischen Objekten immer klarer werde, dass Objekte im Handel, deren Provenienz nicht lückenlos geklärt sei, aus Raubgrabungen stammen würden oder Fälschungen seien). Es kann aber nicht festgehalten werden, dass ausgehend vom ägyptischen Rechtshilfeersuchen und den bisherigen Ermittlungen in der Schweiz derart klare Verhältnisse vorliegen, dass diese Kulturgüter in Ägypten nach 1983 illegal ausgegraben und aus Ägypten geschmuggelt wurden, weshalb sie offensichtlich deliktischer Herkunft sind. Diese Ausgangslage ist nicht mit dem Fall des aus den Uffizien gestohlenen Gemäldes von Piero della Francesca, sondern im Grundsatz vielmehr mit dem in BGE 123 II 268 beurteilten Fall vergleichbar, wo die Angaben der ersuchenden Behörden den sicheren

Nachweis der deliktischen Herkunft der beschlagnahmten Gegenstände und des rechtmässigen Eigentümers nicht erlaubten (E. 4b/bb). Dass die heraus- zugebenden Kulturgüter das Erzeugnis einer strafbaren Handlung im Sinne von Art. 74a Abs. 2 lit. b IRSG darstellen, ist nach dem Gesagten nicht of- fensichtlich. Da Klärungsbedarf hinsichtlich der deliktischen Herkunft be- steht, kann auf das Erfordernis eines vorgängigen rechtskräftigen Urteils nicht verzichtet werden.

E. 8.6.3

Eine vorzeitige Herausgabe kann gestützt auf das vorliegende Rechtshilfeersuchen demnach nicht erfolgen.

E. 8.7

Es drängt sich aber auf, den ägyptischen Behörden in Anwendung von Art. 9 Ziff. 1 RV-EGY i.V.m. Art. 74 Abs. 1 IRSG die Kulturgüter für eine abschlies- sende Beurteilung und Zuordnung und damit zu Beweis Zwecken herauszu- geben. Wie vom Beschwerdeführer impliziert, ist zu erwarten, dass eine di- rekte, physische archäologische Untersuchung nicht nur über die Authenti- zität, sondern auch über weitere Umstände genauer Aufschluss geben kann (vgl. in diesem Zusammenhang auch Urteil des Bundesgerichts 1A.47/2007 vom 12. November 2007 E. 5.2 f.). Der Umstand, dass die ägyptischen Be- hörden mit ihrem Rechtshilfeersuchen primär um Rückgabe der Kulturgüter ersucht haben, stellt auch deshalb kein Rechtshilfehindernis dar, da sie oh- nehin gleichzeitig die Herausgabe von Beweismitteln betreffend die streiti- gen Kulturgüter beantragt haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.49/2007 vom 12. November 2007 E. 6.4; andere Ausgangslage in BGE 123 II 268 E. 5 S. 278, wo ein zweites Rechtshilfeersuchen als notwendig beurteilt wurde).

Wie vorstehend erläutert, ersuchten die ägyptischen Behörden mit ihren Rechtshilfeersuchen ebenfalls um Herausgabe von Beweismitteln (s. supra lit. J), worunter grundsätzlich die Einvernahmeprotokolle von A., C., das Schenkungsdokument, die Rechnungen, Urkunden, Erklärungen usw. aus dem Strafverfahren SV.14.0756 fallen. Diesbezüglich wurde in der angefoch- tenen Verfügung nichts angeordnet, weshalb über die von den ägyptischen Behörden beantragte Rechtshilfemassnahme im vorliegenden Beschwerde- verfahren nicht zu entscheiden ist.

E. 8.8

Was die Kosten der Ausführung des Rechtshilfeersuchens anbelangt, ist zu- nächst auf Art. 31 Abs. 1 IRSG hinzuweisen. Danach werden ausländische Rechtshilfeersuchen in der Regel unentgeltlich ausgeführt. Der Bundesrat bestimmt gemäss Art. 31 Abs. 2 IRSG die Voraussetzungen, unter denen die Kosten ganz oder teilweise dem ersuchenden Staat in Rechnung gestellt werden können. Nach Art. 12 Abs. 1 IRSV können die schweizerischen Be- hörden vom ersuchenden Staat die Rückerstattung aller bei der Ausführung

des Ersuchens entstandenen Auslagen verlangen. Ihr Arbeitsaufwand kann in Rechnung gestellt werden, wenn er mehr als einen ganzen Arbeitstag be- trägt und die Schweiz im ersuchenden Staat Rechtshilfe nicht unentgeltliche erwirken könnte (Art. 12 Abs. 2 IRSV).

Im Rechtshilfeverkehr mit Ägypten vergütet demgegenüber der ersuchende Staat nur die unter Art. 26 Ziff. 1 lit. a bis c RV-EGY aufgeführten Auslagen, welche durch die

Ausführung des Rechtshilfeersuchens entstanden sind. Die Transportkosten für die Herausgabe von Gegenständen fallen nicht darunter. Stellt sich allerdings heraus, dass die Ausführung des Ersuchens mit ausserordentlichen Kosten verbunden ist, so benachrichtigt gemäss Ziff. 2 der ersuchte Staat den ersuchenden Staat, um die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Ausführung des Ersuchens erfolgen kann.

Soweit vorliegend die Ausführung des Ersuchens solche Kosten verursachen sollte, bleibt es Sache der ausführenden Behörde bzw. des BJ, nach Art. 26 Ziff. 2 RV-EGY vorzugehen.

E. 8.9

Was die spätere Rückgabe an die schweizerischen Behörden der als Beweismittel herausgegebenen Kulturgüter betrifft, ist Art. 9 Ziff. 3 RV-EGY massgeblich. Danach gibt der ersuchende Staat die herausgegebenen Originale so bald als möglich, spätestens aber bei Abschluss des Verfahrens, zurück, es sei denn der ersuchte Staat verzichte auf deren Rückgabe. Ein Verzicht auf die Rückgabe ist bisher nicht erfolgt. Eine weitere Verwendung der herausgegebenen Gegenstände für eine allfällige strafrechtliche Einziehung muss daher von den ägyptischen Behörden separat beantragt und von den schweizerischen Rechtshilfebehörden ausdrücklich bewilligt werden. Ein entsprechendes förmliches Ersuchen muss sich auf ein rechtskräftiges, gerichtliches Einziehungsurteil stützen. Für den Fall, dass kein solches Rechtshilfeersuchen ergeht, muss entsprechend sichergestellt sein, dass eine kostenlose Rückgabe der Kulturgüter an die schweizerischen Behörden erfolgt.

In Anwendung von Art. 9 Ziff. 3 RV-EGY muss daher die ausführende Behörde bzw. das BJ nach dem Gesagten von den ägyptischen Behörden die Zusicherung einholen, dass innert einer vom BJ anzusetzenden angemessenen Frist entweder eine kostenlose Rückgabe der Kulturgüter an die schweizerischen Behörden erfolgt, oder aber ein neues Rechtshilfeersuchen, in dem Ägypten gestützt auf ein rechtskräftiges gerichtliches Einziehungsurteil die definitive Überlassung der herausgegebenen Gegenstände zu Einziehungszwecken beantragt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.49/2007 vom 12. November 2007 E. 6.8).

- 36 -

E. 9.1

Zu prüfen bleibt, ob die Beweismittelherausgabe gemäss Art. 74 IRSG allenfalls aufzuschieben ist.

E. 9.2

Gemäss Art. 74 Abs. 2 IRSG werden die Gegenstände nach Abs. 1 nur herausgegeben, wenn der ersuchende Staat deren kostenlose Rückgabe nach Abschluss seines Verfahrens zusichert, soweit ein Dritter, der gutgläubig Rechte erworben hat, eine Behörde oder der Geschädigte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, Rechte an den Gegenständen geltend macht. Art. 9 Ziff. 2 RV-EGY sieht im Rechtshilfeverkehr mit Ägypten vor, dass von Dritten im ersuchten Staat geltend gemachte Rechte an Gegenständen deren Herausgabe an den ersuchenden Staat nicht hindern. Es ist daher fraglich, ob im Rechtshilfeverkehr mit Ägypten eine Zusicherung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 IRSG verlangt werden könnte, selbst wenn vorliegend C. und der Beschwerdeführer als gutgläubige Dritte im Sinne von Art. 74 Abs. 2 IRSG qualifiziert würden.

E. 9.3

Gemäss Art. 74 Abs. 3 IRSG kann die Herausgabe aufgeschoben werden, solange die Gegenstände für ein in der Schweiz hängiges Strafverfahren benötigt werden. Dies kann insbesondere in Frage kommen, wenn das schweizerische Strafverfahren schon weit vorangeschritten ist oder der Deliktsschwerpunkt in der Schweiz liegt (BGE 123 II 268 E. 5 S. 278; Urteil des Bundesgerichts 1A.49/2007 vom 12. November 2007 E. 6.2). Das Rechtshilfegericht verfügt hier über einen weiten Ermessensspielraum, zumal es sich bei Art. 74 Abs. 3 IRSG (wie bei diversen Bestimmungen von Art. 74a IRSG) um eine sog. «Kann-Vorschrift» handelt (Urteil des Bundesgerichts 1A.49/2007 vom 12. November 2007 E. 6.4; BGE 124 II 268 E. 4a S. 274; 118 IV 111 E. 6b/aa S. 125 f.; Entscheid des Bundesstrafgericht RR.2016.66 vom 15. Juli 2016 E. 6.2).

Gegenstände, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, und rechtshilfewise zur Einziehung oder Rückerstattung herauszugeben sind, können in der Schweiz ebenfalls zurückbehalten werden, wenn sie für ein in der Schweiz hängiges Strafverfahren benötigt werden oder für die Einziehung in der Schweiz geeignet sind (Art. 74a Abs. 4 lit. d IRSG). In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass diesbezüglich ausschlaggebend sein soll, ob Personen geschädigt wurden (AEPLI, Basler Kommentar, 2015, Art. 74a IRSG N. 72). Gemäss AEPLI ist der Vollzug der Rechtshilfe davon abhängig, dass die Gegenstände oder Vermögenswerte im schweizerischen Verfahren nicht einzuziehen oder dem Geschädigten herauszugeben seien.

- 37 -

Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides seien sie gestützt auf Art. 74a Abs. 4 lit. d IRSG in der Schweiz zu belassen. Dem schweizerischen Strafrichter werde damit eine Vormacht eingeräumt (ders., a.a.O., N. 69).

E. 9.4

Die herauszugebenden Kulturgüter wurden zunächst im Strafverfahren gegen A. mit Durchsuchungs- und Sicherstellungsbefehl vom 7. August 2016 der Bundesanwaltschaft (als Strafverfolgungsbehörde) mit der Begründung sichergestellt, dass diese in Verletzung des Kulturgütertransfergesetzes in die Schweiz eingeführt worden sein könnten. Die Sicherstellung der fraglichen Objekte erfolge daher im Hinblick auf eine Beschlagnahme gestützt auf Art. 20 Abs. 1 KGTG (s. supra lit. G). Es handelt sich somit eindeutig nicht um eine vorläufige Massnahme im Rechtshilfeverfahren in Anwendung von Art. 18 IRSG. Gemäss dem Verteiler im Durchsuchungs- und Sicherstellungsbefehl vom 7. August 2016 erfolgte keine Mitteilung an die Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer des BAK gemäss Art. 20 Abs. 2 KGTG.

Aus den beigezogenen Strafakten geht indes nicht hervor, ob formell ein Strafverfahren wegen Verstoß gegen das KGTG eröffnet wurde. Ordnet die Staatsanwaltschaft Zwangsmassnahmen an, gilt die Strafuntersuchung in jedem Fall als eröffnet. Der Eröffnungsverfügung kommt lediglich deklaratorische Wirkung zu (BGE 141 IV 20 E. 1.1.4 S. 24). Muss vorliegend von einem wegen KGTG eröffneten Strafverfahren ausgegangen werden, stellt sich die Frage nach dessen Ausgang bzw. Stand, welche sich anhand der beigezogenen Akten allerdings nicht beantworten lässt. Gestützt auf die vorliegenden Akten wurde die strafprozessuale Sicherstellung weder durch eine Beschlagnahme abgelöst noch wurde sie aufgehoben. Somit scheint sie zumindest noch zu bestehen. Solange Gegenstände für ein in der Schweiz hängiges Strafverfahren benötigt werden, kann, wie einleitend festgehalten, die rechtshilfewise Herausgabe des

Gegenstands zu Beweiszwecken aufgeschoben werden (Art. 74 Abs. 3 IRSG).

E. 9.5.1

Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers ist nach Art. 24 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 KGTG auch strafbar, wer ab dem 1. Juni 2005 vorsätzlich oder fahrlässig gestohlene Kulturgüter verkauft, vertreibt, vermittelt oder erwirbt, welche vor Inkrafttreten des Kulturgütertransfersgesetzes am 1. Juni 2005 gestohlen und in die Schweiz importiert wurden (s. auch GABUS/RE-NOLD, Commentaire LTBC, 2006, Art. 33 N. 21 ff.). Wie bereits ausgeführt, sind die geltend gemachten Vereinbarungen zwischen dem Beschwerdeführer und C. über die fraglichen Kulturgüter verächtlich ungewöhnlich und undurchsichtig. Soweit darauf abzustellen wäre,

- 38 -

wären die Leihgabe mit Kautionsleistung und das Verkaufsgeschäft über die Kulturgüter zwischen ihm und C. noch im Gang. Es wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht, dass sich daran mit der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme grundsätzlich etwas geändert hätte. Mit Bezug auf den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhalt konnte die Verjährung Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und 2 KGTG demnach nicht eintreten. Daher kann namentlich der Vorwurf des versuchten vorsätzlichen Verkaufs von gestohlenen Kulturgütern gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a KGTG i.V.m. Art. 22 StGB nicht unbesehen von der Hand gewiesen werden.

Hingegen ist vorliegend erstens die Frage nach der ursprünglichen Eigentümerstellung Ägyptens und daher ob die vorgeworfenen Tathandlungen überhaupt ursprünglich gestohlene Kulturgüter betreffen, noch offen (s. supra E. 8.5 f.). Bejahendenfalls ist zweitens in Rechnung zu stellen, dass das Eigentum an den gestohlenen Kulturgütern in der Folge von einem Vorbesitzer gutgläubig erworben worden sein könnte, bevor diese durch C. erworben wurden (s. nachfolgend im Einzelnen E. 9.5.2). Erst soweit die Kulturgüter Ägypten gestohlen wurden und der allfällige gutgläubige Eigentumserwerb durch einen Vorbesitzer vor dem Erwerb der Kulturgüter durch C. nicht abgeschlossen war, stellt sich drittens die Frage nach dem gutgläubigen Eigentumserwerb durch C., woran durchaus Zweifel bestehen (s. dazu supra E. 8.6.1 ff.), und nach einem allfälligen strafbaren Verhalten des Beschwerdeführers und von C. im Sinne des KGTG. So muss gleich wie beim Tatbestand der Hehlerei im Sinne von Art. 160 StGB auch bei Art. 24 Abs. 1 lit. a KGTG gelten, dass die rechtswidrige Besitzlage hinsichtlich des ursprünglich gestohlenen Kulturguts bei der Vornahme der Tathandlungen fortbestehen muss. Die Hehlerei ist nicht mehr möglich, wenn das Recht des bisher Berechtigten erloschen ist (d.h. jegliche dinglichen Herausgabeansprüche untergegangen sind), so dass der Erwerber frei und unanfechtbar über die Sache verfügen kann (BGE 90 IV 14 E. 4a S. 18 f.; 105 IV 303 E. 3a S. 304 f.; WEISSENBERGER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 160 StGB N. 34, mit weiteren Hinweisen auf die Lehre).

E. 9.5.2

Es ist daher vollständigshalber zunächst allgemein auf die zivilrechtlichen Bestimmungen zum Erwerb von Eigentum an gestohlenen Kulturgütern in internationalen Sachverhalten hinzuweisen: Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291) unterstellt den Erwerb und Verlust dinglicher Rechte an Mobilien (Kulturgüter inklusive) dem Recht des Staates, in dem die Sache im Zeitpunkt des Vorgangs liegt, aus dem Erwerb oder Ver-

lust hergeleitet wird. Erklärt ein Staat bestimmte Kulturgüter zu Staatseigentum, unabhängig davon, ob sie entdeckt oder ausgegraben worden sind, bewirkt dieser gesetzliche Eigentumserwerb nach der Regel von Art. 100 Abs. 1 IPRG, dass der Übergang des Eigentums auf den Staat immer einen abgeschlossenen Tatbestand darstellt, der vom neuen Staat anzuerkennen ist (MÜLLER-CHEN, Zürcher Kommentar zum IPRG, Band I, 3. Aufl. 2018, Art. 100 IPRG N. 49; vgl. zum Eigentum an Altertümer von wissenschaftlichem Wert in der Schweiz Art. 724 Abs. 1 und 1bis ZGB). Gelangt das im Eigentum des Herkunftsstaates befindende Kulturgut in die Schweiz, ohne dass auf es zwischenzeitlich dinglich eingewirkt wird, so kann der Herkunftsstaat sein Eigentum in der Schweiz herausverlangen (FISCH/FISCH, Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2021, Art. 100 IPRG N. 143). Das Recht am Lageort entscheidet auch darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein gutgläubiger Erwerb von abhandengekommenen Kulturgütern möglich ist (MÜLLER-CHEN/RENOLD, in: Kultur Kunst Recht, a.a.O., § 2 Kulturgütertransfer und Internationales Privatrecht, S. 420 f.). Gemäss Art. 934 Abs. 1 ZGB kann der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verlorengeht oder sonst wider seinen Willen abhandenkommt, sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern. Auf den guten Glauben des Empfängers kommt es dabei grundsätzlich nicht an (vgl. allerdings Art. 934 Abs. 2 ZGB und Art. 935 ZGB). Für Kulturgüter im Sinne des Kulturgütertransfergesetzes gilt eine einjährige relative und eine dreissigjährige absolute Verjährungsfrist (Art. 934 Abs. 1bis ZGB). Fand der fragliche Erwerbsvorgang in der Schweiz vor dem Inkrafttreten des KGTG am 1. Juni 2005, ist die durch das KGTG bewirkte Änderung des ZGB nicht anwendbar (Art. 33 KGTG) und die Fünfjahresfrist gemäss Art. 934 Abs. 1 ZGB ist massgeblich (BGE 139 III 305 E. 3.2.1 S. 307). Erklärt ein Staat, dass gewisse Kulturgüter unveräusserlich und unersitzbar sind und dass der Herausgabeanspruch unverjährbar ist (sog. *res extra commercium*), können sie in diesem Staat nicht gutgläubig erworben werden. Allein durch die Verbringung eines solchen als *res extra commercium* qualifizierten Kulturguts in die Schweiz kann dieser Mangel nicht geheilt werden und der Besitzer wird nicht gutgläubig (FISCH/FISCH, a.a.O., Art. 100 IPRG N. 138). Allerdings ist zu betonen, dass das schweizerische Recht ausländische Kulturgüter im Gegensatz zu den schweizerischen (s. Art. 3 Abs. 2 KGTG) nicht als *res extra commercium* anerkennt (MÜLLER-CHEN, a.a.O., Art. 100 IPRG N. 45; a.M. FISCH/FISCH [a.a.O., Art. 100 IPRG N. 138], wonach der Veräusserer wie beim Diebstahl gleichwohl ein Nichtberechtigter bleibt, da sich seine Eigentumsstellung nach dem alten Lagestaat richtet). Wird das an sich nach ausländischem Recht unveräusserliche Kulturgut in

der Schweiz verkauft, entsteht aus kollisionsrechtlicher Sicht ein Konflikt zwischen dem Schutzinteresse des Herkunftsstaates und dem Verkehrsinteresse des neuen Belegenheitsstaates (MÜLLER-CHEN, a.a.O., Art. 100 IPRG N. 45). Nach MÜLLER-CHEN löst die überwiegende Lehre diesen Konflikt zugunsten des Verkehrsschutzes (derselbe, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, a.a.O., Art. 100 IPRG N. 45; vgl. auch FISCH/FISCH, a.a.O., Art. 100 IPRG N. 146, einschränkend in N. 158). Gemäss Art. 19 Abs. 1 IPRG kann anstelle des Rechts, das durch das IPRG bezeichnet wird, die Bestimmung eines andern Rechts, die zwingend angewandt sein will, berücksichtigt werden, wenn nach schweizerischer Rechtsauffassung schützenswerte und

offensichtlich überwiegende Interessen einer Partei es gebieten und der Sachverhalt mit jenem Recht einen engen Zusammenhang aufweist. Ob eine solche Bestimmung zu berücksichtigen ist, beurteilt sich nach ihrem Zweck und den daraus sich ergebenden Folgen für eine nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechte Entscheidung (Art. 19 Abs. 2 IPRG). Das Bundesgericht hielt dazu in einem Obiter dictum fest, dass Art. 19 IPRG (und gestützt darauf ausländisches öffentliches Recht) im Rahmen einer privatrechtlichen Herausgabeklage nicht anwendbar ist und führte zur Begründung an, dass zur Durchsetzung ausländischer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen wie Ausfuhrverboten die neu geschaffene Klagemöglichkeit nach Art. 9 KGTG vorgesehen sei (BGE 131 II 418 E. 3; s. zum Ganzen auch FISCH/FISCH, a.a.O., Art. 100 IPRG N. 142 ff.; kritisch MÜLLER-CHEN, a.a.O., Art. 100 IPRG N. 48). Hat C. die ursprünglich gestohlenen Kulturgüter von einer verfügungsberechtigten Person im Sinne der vorstehenden Ausführungen erworben (vgl. dazu auch MÜLLER-CHEN/RENOLD, in: Kultur Kunst Recht, a.a.O., § 3 Zivilrechtliche Bestimmungen beim Erwerb von Kulturgütern, S. 435), können diese Kulturgüter grundsätzlich nicht mehr als gestohlen bzw. gegen den Willen des Eigentümers abhanden gekommen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a KGTG gelten und eine Strafbarkeit nach KGTG fällt ausser Betracht. Der gute oder böse Glaube von C. sowie des Beschwerdeführers ist in diesem Zusammenhang nicht weiter relevant.

E. 9.5.3

Dass es sich um eine klare Rechtslage handle, welche, wie von der Beschwerdegegnerin geltend gemacht (act. 7 S. 3), im hängigen Strafverfahren eine Erledigung gemäss Art. 267 Abs. 2 StPO erlauben würde, erscheint nach dem Gesagten gestützt auf die vorliegenden Akten als nicht eindeutig. So würde vorliegend die Anwendung von Art. 267 Abs. 2 StPO als Straftat einen Verstoß gegen das KGTG (allenfalls Art. 160 StGB) und nicht allein gegen ägyptisches Recht voraussetzen. Mit anderen Worten lässt sich der Ausgang des Straf- oder Einziehungsverfahrens nicht klar vorwegnehmen.

- 41 -

E. 9.6

Sind die altägyptischen Kulturgüter im schweizerischen Straf- oder Einziehungsverfahren einzuziehen oder dem Geschädigten zurückzugeben, führt dies in beiden Fällen im Ergebnis zu einer Rückführung der Kulturgüter nach Ägypten. Soweit keine Aushändigung an Ägypten als Geschädigte erfolgt, fallen die nach Art. 69-72 StGB eingezogenen Kulturgüter an den Bund (Art. 28 KGTG), wobei das BAK über die Überführung in deren Ursprungsstaat entscheidet (Art. 27 Abs. 2 KGTG). Erfolgt im Straf- oder Einziehungsverfahren weder Einziehung noch eine Rückgabe an die Geschädigte (Ägypten) erfolgen sollte, ändert dies grundsätzlich nichts an einer rechtshilfweise Herausgabe der Kulturgüter an Ägypten. Insofern besteht kein vorrangiges innerstaatliches Interesse, die Kulturgüter in der Schweiz zurückzubehalten (anders die Ausgangslage noch vor Einführung des KGTG vgl. BGE 123 II 268 E. 4b/bb). Zwar dienen die herauszugebenden Kulturgüter auch im schweizerischen Straf- oder Einziehungsverfahren als Beweismittel. Hier ist aber in Rechnung zu stellen, dass gemäss den vorliegenden Akten seit der Sicherstellung am 7. August 2016 keine weiteren Ermittlungshandlungen in diesem Zusammenhang erfolgt sind. Es rechtfertigt sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falles daher nicht, dem schweizerischen Straf- oder Einziehungsverfahren Vorrang einzuräumen. Es erscheint vorliegend vielmehr sachgerecht, dem ägyptischen Strafverfahren aufgrund

der Sachnähe und Expertise der ägyptischen Behörden im Zusammenhang mit deren Kulturgütern Vorrang einzuräumen. Daher kann hier darauf verzichtet werden, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Auskünfte zum Verfahrensstand und eine Stellungnahme zur Herausgabe einzuholen. Ebenso ist nicht notwendig, dass der Herausgabeentscheid unter dem Vorbehalt der Aufhebung der Sicherstellung im Straf-/Einziehungsverfahren ergeht. Klarzustellen bleibt, dass darin kein Antrag auf Aussetzung des schweizerischen Straf-/Einziehungsverfahrens an die zuständige Strafverfolgungsbehörde enthalten ist, welcher ohnehin dem BJ vorbehalten ist (Art. 20 IRSG).

E. 10

Zusammenfassend ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen und das Dispositiv der Schlussverfügung vom 16. September 2020 insofern abzuändern, als die Herausgabe der Grossen Vase aus Alabaster, Höhe 88 cm, Diameter 18 cm und Büste aus Granit, Amun, Höhe 57 cm, Breite 31 cm, an die ersuchende Behörde zu Beweis Zwecken im Sinne von Art. 9 RV-EGY i.V.m. Art. 74 IRSG herausgegeben werden.

Gemäss Art. 12 Ziff. 1 RV-EGY unterliegt die Verwendung der durch die Rechtshilfe erhaltenen Beweismittel dem Spezialitätsprinzip. Danach dürfen

- 42 -

die durch Rechtshilfe erhaltenen Auskünfte und Schriftstücke im ersuchten Staat in Verfahren wegen Taten, bei welchen Rechtshilfe nicht zulässig ist, weder für Ermittlungen benutzt noch als Beweismittel verwendet werden (s. auch Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 IRSG). Jede weitere Verwendung der Auskünfte bedarf der vorgängigen Zustimmung der Zentralbehörde des ersuchten Staates (Art. 12 Ziff.1 Satz 2 RV-EGY; vgl. Art. 67 IRSG). Zuständig für die Zustimmung ist vorliegend das Bundesamt für Justiz.

Der Vollzug der Rechtshilfe ist von der zusätzlichen Bedingung abhängig zu machen, dass die ersuchende Behörde folgende förmliche Zusicherung abgibt: Innert der von der ausführenden Behörde bzw. vom Bundesamt für Justiz anzusetzenden Frist erfolgt entweder eine kostenlose Rückgabe der Wertgegenstände an die schweizerischen Behörden, oder aber ein neues Rechtshilfeersuchen, in dem die ägyptischen Behörden gestützt auf ein rechtskräftiges gerichtliches Einziehungsurteil die definitive Überlassung der herausgegebenen Gegenstände zu Einziehungszwecken beantragen.

Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 11.1

Die Gerichtsgebühr ist den Parteien nach dem Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und ist für das vorliegende Verfahren auf Fr. 6'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Der Beschwerdeführer hat rund zur Hälfte obsiegt, weshalb er die Hälfte der Gerichtsgebühr zu tragen hat. Damit ist dem Beschwerdeführer eine Gerichtsgebühr im Umfang von Fr. 3'000.-- aufzulegen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.-- zurückzuerstatten.

E. 11.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Im Verfahren vor Bundesstrafgericht besteht die Parteientschädigung aus den Anwaltskosten (Art. 11 BStKR).

- 43 -

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für seine Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine um die Hälfte reduzierte Entschädigung zu leisten. Das Honorar bzw. die Entschädigung wird im Verfahren vor der Beschwerdekammer nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennoten eingereicht wird (Art. 12 Abs. 2 BStKR). Vorliegend erscheint eine dem teilweise Obsiegen entsprechende Entschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. MWST) als angemessen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 73 Abs. 1 lit. c StBOG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 BStKR).

E. 12

Die Mitteilung dieses Entscheides an das Bundesamt für Kultur und an den für das Strafverfahren zuständigen Staatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft zu Koordinations- und Informationszwecken ist weder im Rechtshilfegesetz noch im Kulturgütertransfersgesetz vorgesehen.

- 44 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.